

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 23. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2022)

zum Thema:

Rückkauf der ehemaligen König-Fahd-Akademie – erst Hü dann Hott

und **Antwort** vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11355
vom 23. März 2022
über Rückkauf der ehemaligen König-Fahd-Akademie – erst Hü dann Hott

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was hat den Senat dazu bewegt, nach vermeintlich jahrelangen Verhandlungen mit dem Königreich Saudi-Arabien nun auf den Rückkauf des Schulrohbaus an der Glockenturmstraße zu verzichten?

Zu 1.: Es handelt sich um ein aktuell laufendes Grundstücksgeschäft. Das Land Berlin verhandelt nach wie vor mit der Botschaft des Königreiches Saudi-Arabien.

2. Wie kommt der Senat laut Aussagen des Bezirksamtes von Charlottenburg-Wilmersdorf zu der Einschätzung, dass es an dieser Stelle keinen Bedarf mehr für eine Grundschule gibt und inwieweit hat er dabei die Neubauvorhaben in der näheren Umgebung (Britensiedlung mit 650 neuen Wohnungen), die Überlastung der naheliegenden Charles-Dickens-Grundschule sowie einen Mehrbedarf an Willkommensklassen durch die aktuelle Flüchtlingsbewegung mit einbezogen?

5. Wie bewertet der Senat die komplett unterschiedliche Einschätzung zum Bedarf von Grundschulplätzen durch den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und den weiterhin bestehenden Wunsch, den halbfertigen Schulrohbau zu erwerben und dort eine Grundschule einzurichten?

Zu 2. und 5.: Die Einschätzung des Senats zur Bedarfsentwicklung basiert auf der Modellrechnung zur Schülerzahlenentwicklung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Die Ergebnisse beschreiben die erwarteten Schülerzahlen auf Bezirksebene. Aufgrund regionaler und schulorganisatorischer Besonderheiten werden im Primarbereich zur Ermittlung des daraus resultierenden Schulplatzbedarfs Planungsspielräume gewährt.

Im Verlauf der zurzeit stattfindenden Monitoringgespräche hat der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf signalisiert, dass dieser Planungsspielraum für den Bezirk nicht ausreichend erscheint. Es wurde vereinbart, dass der Bezirk gemäß seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit den erwarteten Bedarf standortspezifisch quantifiziert. Das Ergebnis steht zurzeit noch aus.

3. Wie genau sind die Zuständigkeiten bzgl. der Schulbedarfsplanung zwischen Bezirk und Land geregelt?

Zu 3.: Die Zuständigkeiten bezüglich der Schulbedarfsplanung zwischen dem Land Berlin und den Berliner Bezirken sind im Schulgesetz für das Land Berlin im § 109 Abs. 1 geregelt. Damit obliegt den Bezirken „[...] die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen [...]“.

Ferner heißt es im § 109 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz für das Land Berlin heißt es: „Sie [die Bezirke] stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Diese sind mit den Planungen und Angeboten der benachbarten Bezirke und der unmittelbar angrenzenden Träger der Schulentwicklungsplanung des Landes Brandenburg abzustimmen; § 105 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bewertet im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Maßnahmen im gesamtstädtischen Kontext.

4. Inwiefern ist die Verringerung der möglichen Klassenzüge von 3 auf 2,5 durch das neue Musterraumprogramm ein valides Ausschlusskriterium und kann sich das Land Berlin ein solches Vorgehen in Anbetracht des großen Bedarfs an Schulplätzen und der geringen Anzahl an verfügbaren Flächen tatsächlich leisten?

Zu 4.: Musterraumprogramme gelten ausschließlich für den Neubau von Schulen. Für bestehende Schulbauten gilt das sogenannte Raum-Zug-Verhältnis.

Das Raum-Zug-Verhältnis ist in den alten und neuen Musterraumprogrammen unverändert.

6. Inwiefern ist es Praxis des Landes Berlin, bei Grundstücksverkäufen, insbesondere an ausländische Staaten, ein Rückkaufsrecht in den entsprechenden Verträgen zu verankern?

Zu 6.: Die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) wird in Kaufverträgen mit ausländischen Staaten entsprechende Regelungen zum Rückkauf vereinbaren.

7. Inwieweit steht die Tatsache, dass das Grundstück damals deutlich unter dem Marktwert, zum Freundschaftspreis an das Königreich Saudi-Arabien verkauft wurde und nun nach der Weigerung des Rückkaufs auf dem freien Markt gewinnbringend veräußert werden soll, einem verantwortungsvollen und seriösen Umgang mit Steuergeldern entgegen?

Zu 7.: Der 2010 vereinbarte Kaufpreis entsprach dem, durch einen Sachverständigen unter Berücksichtigung der dinglichen Sicherung einer Gemeinbedarfsnutzung ermittelten, seinerzeitigen Wert.

8. Welche Nutzung wäre aus Sicht des Senats für einen privaten Träger, wie das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf mitteilte, auf diesem, nach Bauplanungsrecht für eine Jugendeinrichtung vorgesehenen Grundstück möglich?

Zu 8.: Dem Senat sind die planungsrechtlichen Einschätzungen des betreffenden Bezirksamtes nicht bekannt.

Berlin, den 7. April 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie